



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Donnerstag, 12. März 2026

Nr. 08

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 08/2026

- **Bekanntmachung zur Stichwahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters sowie des Landrats am Sonntag, 22. März 2026**



Bekanntmachung zur Stichwahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters sowie des Landrats am Sonntag, 22. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
- 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
- 2.1.1 Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 2.1.2 Die Gemeinde ist in --- Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 *nicht besetzt*
- 2.2 **Durch Briefwahl:**
- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in

0021	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0022	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0023	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0024	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0025	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0026	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0027	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0028	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0029	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0030	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0031	Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle	Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6	
0032	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0033	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0034	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0035	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0036	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0037	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0038	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0039	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0040	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0041	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	
0042	Stadthalle, Saal	Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8	

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 *nicht besetzt*

4.2 **Stichwahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

6. **Das vorläufige Ergebnis für die Stichwahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters werden unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (www.weilheim.de) gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.**

Datum

12.03.2026

Unterschrift

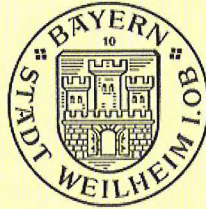
Hink, Wahlleiterin der Stadt Weilheim i.OB

Angeschlagen am: 12.03.2026

abgenommen am: 24.03.2026

veröffentlicht am 12.03.2026

im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB



Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Stichwahl der ersten Bürgermeisterin
oder des ersten Bürgermeisters

in der Stadt Weilheim i.OB

am 22. März 2026

MUSTER

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Bürger für Weilheim e.V.
Flock Angelika, M.A., PR-Managerin, zweite Bürgermeisterin, Stadtratsmitglied, Kreisrätin ☐	Wahlefeld Tillman, selbstständiger Kaufmann, Stadtratsmitglied, Kreisrat, 1965 ☐



Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Stichwahl des Landrats**

im Landkreis Weilheim-Schongau

am 22. März 2026

MUSTER

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Dr. Bertl Johann, Ministerialrat, 1978, Weilheim i.OB ☐	Sluyterman van Langeweyde Falk, Rechtsassessor, 1. Bürgermeister, Kreisrat, 1969, Schongau ☐